

Bekanntmachung

**Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz;
Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus Oberickelsheim in den Ickbach, Flnr. 870, Gemarkung Oberickelsheim, Rodheim in den Leitenbach, Flnr. 2751, Gemarkung Rodheim und Geißlingen in den Seitenbach, Flnr. 1300, Gemarkung Geißlingen sowie Anschluss an die Kläranlage Winterhausen;
Tektur: Niederschlagswasser Baugebiet „Am alten Graben“ in Rodheim
Erörterungstermin**

Die Gemeinde Oberickelsheim beantragte beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus Oberickelsheim in den Ickbach, Flnr. 870, Gemarkung Oberickelsheim, Rodheim in den Leitenbach, Flnr. 2751, Gemarkung Rodheim und Geißlingen in den Seitenbach, Flnr. 1300, Gemarkung Geißlingen sowie Anschluss an die Kläranlage Winterhausen; Tektur: Niederschlagswasser Baugebiet „Am alten Graben“ in Rodheim.

Der **Erörterungstermin** findet am

12.11.2025, 9:00 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zi. A 214) statt.

Der Erörterungstermin wird als Telefonkonferenz durchgeführt, d. h. die Beteiligten (Antragsteller, Planer, Fachstellen etc.) können sich telefonisch zuschalten.



Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist parallel auch auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim unter dem Link: <https://www.verwaltungsgemeinschaft-uffenheim.de/verwaltungsgemeinschaft/bekanntmachungen-behoerden/bekanntmachungen-landratsamt-neustadt-ad-aisch-bad-windsheim> sowie auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link www.kreis-nea.de/gr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden und Vorhabensträger nicht nur die Einwender, sondern auch alle (materiell) Betroffenen.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 14.10.2025

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Geßler
Regierungsrat

angeheftet am: 24.10.2025

abgenommen am: 13.11.2025